

Der Bundesstaat erstarrt !

Dr. Christean Wagner, Hessischer Minister der Justiz

(veröffentlicht in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 26.7.2002)

Das Verhältnis des Bundes zu den Ländern ist aus dem Gleichgewicht geraten. Bei fast allen wichtigen Gesetzgebungsakten kommt es zum öffentlich ausgetragenen Streit zwischen Bundestag und Bundesrat. Ursache für diesen Zustand sind weitreichende Kompetenzverflechtungen zwischen Bund und Ländern. Eigenverantwortliches Regierungshandeln wird immer mehr behindert. Beispiel Steuerhoheit: Die Fassung des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 wies den Ländern noch große, eigene Finanzquellen zu. So hatten die Länder die alleinige Gesetzgebungs- und Ertragshoheit über die Einkommen- und Körperschaftsteuer. Dieses Trennsystem ist durch spätere Finanzreformen von einem komplexen und unüberschaubarem Verbundsystem verdrängt worden. Heute werden die wichtigsten Steuern, die Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer, auf die rund drei Viertel des gesamten Steueraufkommens entfallen (2001: Einkommen- und Körperschaftsteuer 141 Milliarden €, Umsatzsteuer 139 Milliarden €), gemeinsam von Bund und Ländern vereinbart. Bei der anschließenden Verteilung erhalten der Bund und die Länder nach Abzug des Anteils für die Gemeinden in etwa gleich große Anteile. Der Übergang vom Trenn- zum Verbundsystem hat zur Folge, dass die Länder heute praktisch keine eigenständigen Einnahmequellen mehr besitzen. Andererseits können sie die Steuergesetze des Bundes über den Bundesrat blockieren, indem sie ihre dazu erforderliche Zustimmung verweigern. Die jeweilige politische Handlungsfreiheit des Bundes und der Länder ist dadurch empfindlich eingeschränkt. Der Wettbewerb der Regionen findet durch nivellierende Verteilung der Einnahmen auf die Länder nicht mehr statt. Im Gegenteil: Es gibt durch den flankierenden Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen keinen Anreiz für die Länder, Steuerquellen zu pflegen und Ausgaben zu begrenzen.

Eigenständige Handlungsfreiheit von Bund und Ländern sowie der Wettbewerb der Länder untereinander sind aber die notwendige Voraussetzung einer dynamischen

Entwicklung hin zu einer bürgerfreundlichen, effizienten und kostengünstigen Staatsorganisation. Die Kompetenzen zwischen Bund und Ländern müssen daher im Wege der Verfassungsänderung klar getrennt werden. Die Zuständigkeit für Staatsausgaben einerseits und die Verantwortung für deren Finanzierung andererseits müssen in einer Hand vereinigt sein. Die Verbundsteuern müssen abgeschafft werden. Bund und Länder müssen die alleinige Verantwortung für die von ihnen erhobenen und verwalteten Steuern haben. Die Länder müssen vor allem die alleinige Gesetzgebungs- und Ertragshoheit für die Einkommen- und Körperschaftsteuer erhalten. Im Gegenzug muss der Bund für den Wegfall seines Anteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer einen Ausgleich – etwa durch Zuweisung des gesamten Umsatzsteueraufkommens - erhalten. So könnten die Länder eigenverantwortlich über ihre Einnahmen entscheiden. Sie müssten aber auch ihre Ausgabenpolitik an den erzielbaren Einnahmen ausrichten. Die Länder könnten mit günstigen Einkommen- und Körperschaftsteuersätzen aktiv um die Ansiedlung von Steuerzahlern werben. Im Ergebnis würde das auch zu einer sparsameren Haushaltsführung beitragen. Denn überzogene Ausgaben müssten durch wettbewerbsfeindliche höhere Steuern gedeckt werden. Die Politik muss erkennen: Der Gewinn an Unabhängigkeit und Gestaltungskraft durch das Trennsystem ist viel wertvoller als die Einflussmöglichkeiten auf die Politik des jeweils anderen im Verbundsystem.

Die Forderung der Stunde lautet: Statt Blockade durch Mitbestimmungsföderalismus Selbstverantwortung durch Unabhängigkeit und Wettbewerb. Konkret heißt das: Die Bundesländer müssen wieder mehr Kompetenzen in der Gesetzgebung erhalten. In vielen Bereichen ist einheitliches Bundesrecht nicht erforderlich, sondern verhindert sogar den örtlichen Verhältnissen angepasstes, effektiveres und flexibleres Landesrecht. Das betrifft etwa die Besoldung und Versorgung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die öffentliche Fürsorge, Ausbildungsbeihilfen, die Krankenhauspflegesätze und generell Regelungen über das Verwaltungsverfahren. Im Gegenzug sind die Mitwirkungsrechte der Länder bei der Bundesgesetzgebung auf ein Minimum zu reduzieren. Das Initiativrecht des Bundesrates für Bundesgesetze sollte entfallen. Der Bundesrat sollte nicht mehr wie bisher bei jedem Bundesgesetz beteiligt werden, sondern nur, wenn die Länder finanziell oder organisatorisch betroffen sind. Von der Zuordnung alleiniger Kompetenzen profitieren vor allem auch die Parlamente, weil sie alleinverantwortlich und abschließend entscheiden können.